Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Geodaten, Kataster und Wohnbauförderung mitgeteilt werden.

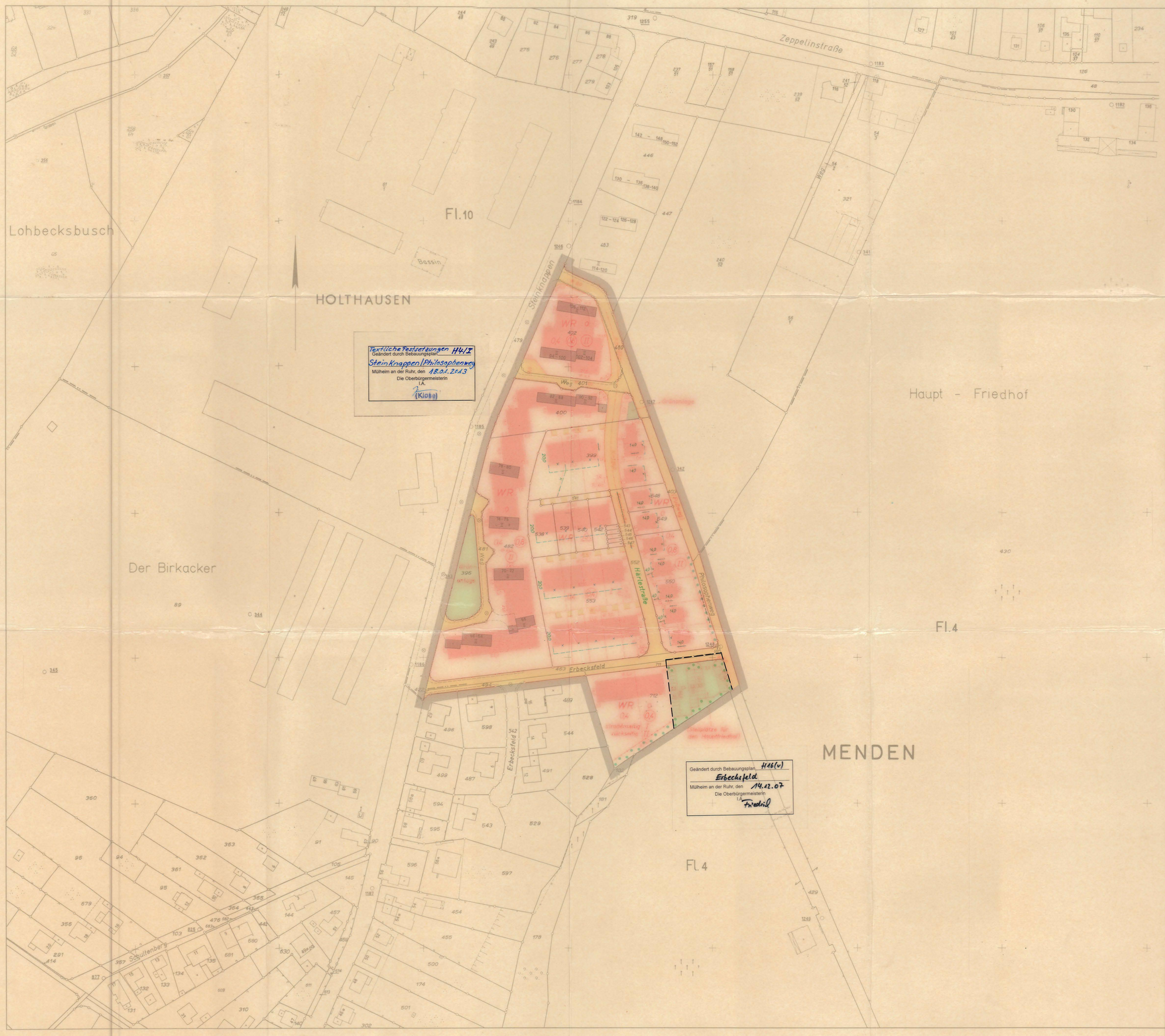

Stadt Mülheim a.d. Ruhr
Bebauungsplan (Satzung) für den Bereich Steinknappen / Philosophenweg (H 4)

Blatt 1

Gemarkung: Holthausen ; Menden

Flur: 10 ; 4

Maßstab: 1 : 1000

6298	6398
6297	6397

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt und einem textlichen Teil und dem Eigentümerverzeichnis. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Rechtsgrundlagen: §§ 2 und 8 ff. des Bundesbaugesetzes – BBauG – vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) sowie § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz i.d.F. vom 21.4.1970 (GV.NW. S. 299) i.V. mit § 103 der Landesbauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96).

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Begrenzungslinien

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung festgesetzter Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungstiefe

Art der baulichen Nutzung

(Nach den Grundzügen überwiegender Art)

- WR Wohnbauflächen
- WA Gemischte Bauflächen
- MK Gewerbliche Bauflächen
- SO Sonderbauflächen
- Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- WS Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

- (0,4) Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- (II) zwingend festgesetzte Zahl der Vollgeschosse
- (II) als Höchstgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse

Bauweise

- o offene Bauweise
- E nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- D nur Hausgruppen zulässig
- ED geschlossene Bauweise
- ED abweichende Bauweise gemäß Abgrenzung der überbaubaren Flächen

Verkehrsflächen

- öffentliche Verkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- private Verkehrsflächen

Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen

Sonstige Festsetzungen

- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Fläche für Versorgungsanlagen
  - Kompaktstation
- Fläche für Stellplätze oder Garagen
  - St Stellplätze
  - Gemeinschaftsstellplätze
  - Ga Garagen
  - Gemeinschaftsgaragen
- Fläche für die Landwirtschaft
- von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Gemeinschaftsanlage
- Flurrichtung
- Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Zifff. 16 BBauG

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze der Verbandsgrünfläche
- übernommene Festsetzung von Verkehrsflächen
- Naturdenkmale gemäß VO vom 11. 3. 1965

Sonstige Planzeichen

- vorhandene Gebäude
- II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Wasserfläche
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- empfohlene Flurstücksgrenzen
- empfohlene Aufteilung der Nutzung
- Straßennamen
- Messungslinie

Weitere Planzeichen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NW. vom 1.7.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964-2 C 2-7120-MBl.NW. 1964 S. 926)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und die richtige Darstellung des örtlichen Zustandes sowie die eindeutige geometrische Festlegung und Darstellung der neuen Planung werden bescheinigt.

Mülheim a.d. Ruhr, den 19.2.1971

Der Oberstadtdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
Obervermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Mülheim a.d. Ruhr, den 15.11.1971

Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
i.A. i.A. i.V.
Oberbaurat Leitender Baudirektor Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 21.11.1971 diesen Planentwurf gebilligt und seine Auslegung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 21.11.1971

Im Auftrage des Rates der Stadt

Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben mit den hierdurch aufgehobenen geänderten Bebauungsplänen in der Zeit vom 17.12.1971 bis zum 17.1.1972 öffentlich ausgelegen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 18.1.1972

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i.A.
(Pankoke)
Stadtbaurat

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 17.2.1970 (Az.: 61-2214-70).

Dieser Plan ist nach den Verbandsbestimmungen des Verbandsvorstehers des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am 26.6.1971 ausgelegen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 26.6.1971

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i.A.
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat am die in eingetragenen Änderungen und Ergänzungen dieses Planentwurfs und dessen erneute Auslegung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den

Im Auftrage des Rates der Stadt

Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben mit den hierdurch aufgehobenen geänderten Bebauungsplänen in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausgelegen.

Mülheim a.d. Ruhr, den

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i.A.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am die in eingetragenen Änderungen und Ergänzungen dieses Planentwurfes und in gleicher Sitzung gemäß § 4 GO. NW. i.d.F. vom 11.8.1969 i.V. mit § 10 BBauG den Bebauungsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den

Im Auftrage des Rates der Stadt

Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 24.1.1972 genehmigt worden.
(Az.: 610-6.1-2-4 Mülheim a.d.)

Landesregierung Ruhr
Im Auftrage:
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung sind gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 18.2.1972 im Amtsblatt der Stadt Mülheim a.d. Ruhr vom 18.2.1972 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mülheim a.d. Ruhr, den 18.2.1972

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i.A.
Stadtbaurat

H4